STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3958

Dresden, 11. Januar 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/4694
Thema: Bericht zu Datensammlungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen zu der Abgeordneten der Partei Die Linke Kerstin Köditz

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der ‚Freien Presse' erschien am 26.11.2020 ein Artikel mit dem Titel: ‚Was Verfassungsschützer zu Politikern sammeln'. In dem Artikel wird in Bezug auf Frau Köditz u.a. wie folgt ausgeführt: ‚Trotzdem war auch sie über die 18 ‚Datenspeicherungen zu Ihrer Person in Dateien oder in Akten' überrascht, die ihr das Landesamt Anfang November zukommen ließ - sowohl über den Umfang als auch über die Auswahl. Dass sie die Teilnahme an einer mit der Frage ‚Darf man heute noch ‚Neger' sagen?' beworbenen MDR Sendung absagte, gehört genauso dazu wie der unumstößliche Fakt, sie habe ‚im Rahmen mehrerer Untersuchungsausschüsse des Sächsischen Landtages' Zeugen befragt.' [...] ‚Dazu finden sich noch bis ins Jahr 2012 zurückgehende Äußerungen von Köditz unter anderem aus der ‚Freien Presse'.'
Auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nr.: 6/12966 aus dem Jahr 2018, Drs.-Nr.: 6/16438 und insbesondere auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 6/17945, Abgeordnete der Partei Die Linke betreffend, aus dem Jahr 2019, wurde von Seiten der Staatsregierung noch geantwortet, dass eine Beobachtung durch das LfV Sachsen nicht erfolgt sei bzw. dass nicht gezielt nachrichtendienstlich tätig geworden sei."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Vorbemerkung:

Auf die Vorbemerkung in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/4661 wird verwiesen.

Frage 1:
In welchem Umfang und mit welchen Mitteln wurde und wird zu der o.g. Abgeordneten Kerstin Köditz - aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage - seit wann Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen gesammelt?

Frage 2:
Durch wen wurde die Datensammlung i.S.d. Frage 1. angewiesen und wann geschah dies konkret und bis in welches Jahr zurück? (Bitte aufschlüsseln, aus welcher Behörde/Ministerium, durch welche Personen entsprechende Anweisungen -zu welchem Zeitpunkt- erfolgten)

Frage 3:
Wie sind die Antworten auf die o.g. Kleinen Anfragen, dass nicht gezielt nachrichtendienstlichen tätig geworden sei – insbesondere in Bezug auf Abgeordnete der Partei Die Linke - in Einklang mit den Informationen zu bringen, dass (auch) die Landtagsabgeordnete Kerstin Köditz vom LfV Sachsen beobachtet wurde? Waren die vormaligen Antworten auch in Bezug auf die Abgeordnete Kerstin Köditz falsch? Wenn nein, warum nicht?

Frage 4:
Erfolgte die Datensammlung und insbesondere die Datenspeicherung rechtswidrig, so wie in den Fällen der Datensammlung zu AfD-Abgeordneten, insbesondere in Bezug auf die Belegführung und hinsichtlich der expliziten Beobachtung der parlamentarischen Arbeit? Wenn nein, warum nicht, d.h. worin liegt die Rechtmäßigkeit der Datenspeicherung -über Jahre- begründet?

Frage 5:
Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den neuerlichen Vorhalten von Seiten Frau Köditz?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Der Beantwortung der Fragen stehen gesetzliche Regelungen und Rechte Dritter (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegen. Gemäß § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen. Darüber hinaus sind die Fragen auf Informationen gerichtet, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden könnten, unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat

den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten, aus denen Rückschlüsse auf Personen mit Extremismusbezug gezogen werden könnten, unterbleiben muss. Daten im Sinne des § 2 SächsVSG sind besonders geschützt, weil sie Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller